

ANREGUNGS- UND BESCHWERDEAUSSCHUSS

Auszug
aus der Niederschrift
der Sitzung vom 18.02.2026

Zu Punkt 5.5
(öffentlich)

Überprüfung der Festlegung des Abrechnungsgebietes zur Erhebung von Beiträgen gem. § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Anlage Senner Hellweg

Beratungsgrundlage:

Drucksache: 0415/2025-2030

Frau Wellmann führt aus, dass der Petent um Überprüfung der Festlegung des Abrechnungsgebietes zur Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen im Bereich Senner Hellweg bitte.

Der Rat der Stadt Bielefeld habe in seiner Sitzung am 13.11.2025 eine Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Senner Hellweg von der Lämershagener Straße bis einschließlich des Weges auf Flurstück 1656, östlich der Hausnr. 418 beschlossen (Drucks.-Nr. 9952/2020-2025). Dies sei erforderlich gewesen, da eine atypische Erschließungsfunktion vorgelegen habe. Letztlich sei das aber eine günstigere Lösung für die Anliegender gewesen.

Die auf dieser Basis erfolgte Abrechnung richte sich nach Kriterien, die die Rechtsprechung für die Bildung von Abrechnungsgebieten entwickelt habe. Gegen den entsprechenden Beitragsbescheid habe der Petent neben einer Vielzahl anderer Anliegender Widerspruch erhoben. Das Widerspruchsverfahren laufe. Im Übrigen bestehe auch die Möglichkeit der Klage.

Vor diesem Hintergrund empfehle die Verwaltung gemäß § 8 Abs. 2a der Richtlinien für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zu verfahren und von einer inhaltlichen Befassung der Eingabe abzusehen und die Eingabe zurückzuweisen.

Der Petent erläutert, dass es ihm nicht um die Prüfung der Satzung, sondern um die Grenzen des Abrechnungsgebietes gehe. Er habe Zweifel an der Rechtmäßigkeit. Zwei große städtische Grundstücke seien nicht berücksichtigt worden. Die Erschließung des Waldfriedhofes und der Kleingartenanlage sei nur so möglich gewesen. Daher müsse sich auch die Stadt als Grundstückseigentümerin an der Finanzierung beteiligen. Die Politik habe keine Kontrolle vorgenommen und sie müsse sich ausdrücklich mit dem festgelegten Abrechnungsgebiet auseinandersetzen.

Der Petent führt fort, dass die Erhebung eines Widerspruches aus verschiedenen Gründen nicht für alle möglich gewesen sei. Das gelte auch für eine mögliche Klage.

Frau Brodehl bedankt sich bei dem Petenten für die Ausführungen. Da es ein laufendes Widerspruchsverfahren gebe, spreche sie sich für eine Zurückweisung der Eingabe aus. Nach Abschluss der Widerspruchsverfahren

ren wünsche sie sich eine Information über den Ausgang der Verfahren.

Herr Dr. Kulinna merkt an, dass bei der Festlegung der Grenzen des Abrechnungsgebietes Recht und Gesetz angewandt wurde. Das sei keine Angelegenheit für den Ausschuss.

Herr Rörig fasst zusammen, dass dem Petenten die Information der Öffentlichkeit und eine politische Prüfung des Abrechnungsgebietes wichtig seien. Er befürworte eine gerichtliche Klärung und im Anschluss eine Information des ABA im Rahmen des Beschlusscontrolling.

Frau Dr. Gerdes spricht sich für eine Verweisung an den StEA und einer dortigen Prüfung aus.

Der Petent fragt nach, ob für den Fall, dass in einzelnen Gerichtsverfahren Fehler festgestellt werden, diese Entscheidung auch für alle Anwohnenden Gültigkeit erlangen könne.

Frau Wellmann erläutert, dass grundsätzlich alle städtischen Gremien an eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung gebunden seien und es insofern keinen Spielraum gebe. Eine Übertragung einer Gerichtsentscheidung auf bereits bestandskräftige Verfahren sei rechtlich nicht möglich.

Beschluss:
Die Eingabe wird an den StEA verwiesen.

-mit Mehrheit abgelehnt-

sodann fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:
Die Eingabe wird zurückgewiesen. Nach Rechtskraft der anhängigen Verfahren soll im Rahmen des Controllings im Ausschuss berichtet werden.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

-.-.-

300 Rechtsamt, 16.03.2026, 51-81 00

An

660.13

093

zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung
i. A.

Steinkötter